

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 145

13. November

1916

## Bekanntmachung

betreffend die Anmeldung von Wertpapieren. Vom 28. 10. 1916.  
Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Anmeldung  
von Wertpapieren vom 23. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 952)  
wird folgendes bestimmt:

Die Frist, innerhalb welcher die Anmeldung zu erfolgen hat  
(Artikel 5 der Bekanntmachung vom 23. August 1916 (Reichs-  
Gesetzbl. S. 953), wird bis zum 15. November 1916 erweitert.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Bekündung in  
Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1916.

Der Reichskanzler,  
Im Auftrage: Richter.

## Bekanntmachung

über Buttermittel. Vom 4. November 1916.

Auf Grund von § 17 der Bundesratsverordnung über Butter-  
mittel vom 5. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1108 ff.) ist durch § 4 der  
Ausführungsbestimmung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern  
vom 14. Oktober 1916 ein Schiedsgericht bestellt, dessen Vorsitzender  
von uns zu bestimmen ist.

Wir ernennen hiermit zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts  
den Großherzoglichen Finanzrat Emmerling.

Darmstadt, den 4. November 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe.  
Schleppaße.

Betr.: Hausschlachtungen.

## An die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Bei der Einreichung der Gesuche um Genehmigung zur Hausschlachtung ist folgendes zu beachten:

I. a. Jede Angabe des Gefüchstellers ist auf ihre Richtigkeit  
von Ihnen nachzuprüfen. Ob in der Zahl der Personen der Haushalt  
im Felde stehende Familienmitglieder eingerechnet werden  
können, ist noch nicht bestimmt worden. Auf Antrag kann dieses  
stillschweigend geschehen, doch ist beim Antragsteller von der Ver-  
sendung von Fleischwaren an die Front entschieden abzuraten, da  
erfahrungsgemäß große Mengen dieser Sendungen verderben.

b. Die Angabe, daß das Tier 6 Wochen im Eigentum des  
Antragstellers gestanden hat, genügt nicht. Das Schwein muß in  
eigener Wirtschaft gehalten werden sein oder nach den neueren Be-  
stimmungen des Kriegernährungsamtes muß mindestens eine  
persönliche Beteiligung des Antragstellers an der Mästung vor-  
liegen, die nicht lediglich eine finanzielle sein kann. Es ist deshalb  
auch möglich, daß das Tier auf einem anderen Grundstück als dem  
des Antragstellers gemastet worden ist.

c. Das Lebendgewicht des Schweines ist durch einen ange-  
nebten Wiegechein zu belegen. Sollte aus irgend einem Grunde  
ein Wiegen nicht möglich sein, so ist dies von Ihnen zu beschei-  
nen und eine Gewichtsschätzung eines Sachverständigen beizufügen.  
Schweine von einem Gewicht unter 140 Pfund werden im  
allgemeinen von uns nicht zur Schlachtung zugelassen. Nach er-  
folgter Schlachtung sind etwa schon verausgabte Fleischmarken  
sofort wieder einzuziehen.

II. Bei der Berechnung, wie lange der Antragsteller mit seiner  
Familie (wobei 2 Kinder unter 6 Jahren als eine erwachsene  
Person zu rechnen sind) durch das gewonnene Fleisch als versorgt  
zu betrachten sind, ist folgendes zu beachten: zunächst ist aus dem  
nachgewiesenen Lebendgewicht das Schlachtgewicht in runder Zahl  
mit ein Fünftel Abzug zu berechnen. Darauf ist die Hälfte zu nehmen  
(bei der zweiten Schlachtung drei Fünftel) weil die Hälfte resp.  
das andere zwei Fünftel für den Hausschlachtenden frei ist  
und auf die Fleischversorgung nicht angerechnet wird. Darauf ist  
die Zahl der erwachsenen Personen (2 Kinder unter 6 Jahren  
gleich 1 Erwachsenen) mit der wöchentlichen Höchstmenge von  
250 Gramm zu multiplizieren und diese gewonnene Zahl in die  
Hälfte resp. drei Fünftel des Schlachtgewichts zu dividieren. Das  
sich ergebende Resultat ist die Zahl der Wochen, für die der Haushalt  
des Antragstellers als versorgt zu gelten hat. Eine Berech-  
nungstabelle wird Ihnen von der Kreisverteilungsstelle zugehen.  
Als äußerste Grenze der Versorgung ist der 1. Oktober 1917 an-  
zunehmen. Ist also der Antragsteller nach der sich ergebenden Zahl  
der Wochen über diesen Termin als versorgt zu betrachten, so  
liegt eine Überversorgung vor. Entweder wird bei solcher Über-  
versorgung, wenn bei der großen überschreitenden Menge zu be-  
sorgen ist, daß das Fleisch dem Verderb anheimfallen wird, die  
Schlachtung abgelehnt werden oder der Antragsteller muß sich  
bereit erklären, die überschreitende Fleischmenge alsbald nach der  
Schlachtung der Gemeinde zu übergeben. Diese Erklärung ist  
unterstrichen auf dem Antrag aufzunehmen. Diese Fleischmengen  
wollen Sie dann zur Verteilung unter die Versorgungsberechtigten

Ihrer Gemeinde einem Meijer zuweisen, der das Fleisch zu einem  
Betrag von 10—20 Pfennig unter dem festgesetzten Höchstver-  
kaufspreis zu übernehmen und zum Höchstpreis abzugeben hat.  
Diese für die Gemeinde durch Hausschlachtung überwiesenen Fleisch-  
mengen werden der Gemeinde bei der Fleischversorgung aufgerechnet  
und gehen an der Viehhaltung ab.

III. Nach der neuesten Bestimmung des Kriegernährungs-  
amts soll dem Hausschlachter die Möglichkeit geboten werden,  
sich auch mit frischem Fleisch nebenher zu versorgen. Es ist dies  
auf die Weise möglich, daß er Ihnen alsbald nach der Hausschlach-  
tung angibt, für wieviel Wochen (berechnet nach Gewicht) er auf  
Fräsfleischversorgung Anspruch erhebt. Für diese Wochenzahl hat  
er, wie unter II gesagt, Fleisch an die Gemeinde abzuliefern und  
erhält von Ihnen die sonst den Versorgungsberechtigten zustehenden  
Fleischmarken für diese Wochenzahl in den gewünschten Wochen.  
Für die Wochen, in denen er als versorgt zu betrachten ist, hat er  
keine Fleischmarken zu erhalten und etwa erholtene zurückzu-  
liefern.

Die weitere Möglichkeit für den Hausschlachter sich mit frischem  
Fleisch, nebenher zu versorgen, besteht darin, daß er mit Ihrer Ge-  
nehmigung an einen Dritten von dem hausgeschlachteten Fleisch  
abgibt und dafür von diesem Fleischmarkt wöchentlich empfängt,  
so daß er dafür frisches Fleisch erwerben kann.

IV. Das Kriegernährungsamt hat ausdrücklich bestimmt, daß  
bei Hausschlachtungen nicht ehrhaft verfahren werden soll und  
wollen Sie bei Aufnahme der Anträge durch Bescheinigung über die  
vorliegenden Bestimmungen die Antragsteller in der Vorbereitung  
für Hausschlachtung unterstützen. Wie bereits veröffentlicht, unter-  
liegen die Spanntiere selbstverständlich der Regelung, ihre Schlach-  
tung sowohl wie der Verlauf der Schlachtung ist von unserer Ge-  
nehmigung abhängig, auch ist vor diesen Anträgen eine Bescheinig-  
ung des Landwirtschaftskammerausschusses für die Provinz Ober-  
hessen aufzubringen, daß ein Verkauf zur Weiterzucht unmöglich  
ist. Nedenfalls wollen Sie darauf hinweisen, daß die Abschlachtung  
von Hirschen unterbleibt, auch daß möglichst an Stelle des abge-  
schlachteten Mäusebaus ein neues Schwein zur Mästung eingelegt  
wird. Wegen unserer großen Geschäftsauflastung wollen Sie es  
unbedingt unterlassen, Antragsteller zu uns zu senden, weil dadurch  
feinesfalls eine raschere Erledigung des Antrags bewirkt wird. Vor  
jeder ohne unsere Genehmigung vollzogenen Schlachtung haben  
Sie uns sogleich Nachricht zu geben und bis zu unserer Ent-  
scheidung, sofern dem Fleisch kein Verderb droht, das geschlachtete  
Tier zu beschlagnahmen.

Gießen, den 4. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Ulinger.

Betr.: Kartoffelbezugscheine.

## An die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf Ziffer 12 der Bekanntmachung vom 14. Sep-  
tember 1916 (Kreisblatt 115) machen wir darauf aufmerksam, daß  
von Ihnen Kartoffelbezugscheine jetzt nicht mehr ausge stellt wer-  
den dürfen. Sie wollen außerdem ordentlich bekannt machen, daß  
bis zum 15. November 1916 nicht oder nicht ganz eingelöste  
Bezugscheine an Sie zurückzugeben sind, damit Sie in die Lage  
kommen, den etwaigen noch bestehenden Bedarf für Ihre Gemeinde  
zu berechnen.

Gießen, den 10. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ulinger.

Betr.: Die Feier des Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit  
des Großherzogs.

## An die Schulvorstände des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, die obenbezeichnete Feier am 25. I. Mts.  
in einer den Zeitumständen Rechnung tragenden Weise in den  
Schulen begehen zu lassen.

Gießen, den 8. November 1916.

Großherzogliche Kreisschulkommision.  
Dr. Ulinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Ergänzungswahl des Kreistags des Kreises Gießen durch  
die 50 Höchstbeteuerten.

Das in Nr. 124 des Kreisblatts vom 10. v. Mts. veröffent-  
lichte Verzeichnis der 50 Höchstbeteuerten wird dahin berichtig,  
daß für den unter Nr. 38 ausgesetzten Julius Siebel die Union-  
brauerei A. G. Gießen eintrete. Bei dem mit der geringsten Steuer-  
leistung aufgenommenen beziffert sich die Zahresssteuerleistung auf  
3456 Mtl. Die Liste ist hiermit nach abgelaufener Frist endgültig  
festgestellt.

Gießen, den 11. November 1916.

Namens des Kreisausschusses des Kreises Gießen.  
Dr. Langemann.